

den Bürgern Gehorsam gegen die Anordnungen der Geschwornen einschärft, werden Vorschriften in Bezug auf das Weinsetzen oder Schätzen (*in vini positione*) erwähnt¹⁾, und ausführlich wird vom Schankwesen in der ersten vorhandenen Willkür des Rathes vom 16. Oktober 1308²⁾, zugleich der ältesten in deutscher Sprache abgefassten städtischen Urkunde, gehandelt. Dieselbe beschäftigt sich vorwiegend mit dem Weinschank, der wohl damals noch von grösserer Bedeutung war als der Bierschank. Es werden darin die geltenden Gemässe vorgeschrieben: das Fuder soll haben 12 Eimer oder 27 Sturnizen, der Eimer $13\frac{1}{2}$ Stübchen, die Sturnize 6 Stübchen. Alle verkauften Getränke sollen geohmt d. h. die Fässer mit Wasser nachgemessen werden, wobei der Eimer der Bürger zu benutzen und dafür vom Fuder 1 Pfennig Gebühr zu erlegen ist. Kein Wein darf ungeschätzt verkauft werden; wer zweierlei Wein im Hause oder Keller hat, dem sollen die Schätzer ihn nicht schätzen, bevor er nicht einen davon aus dem Hause thut, damit keine Vermischung stattfinden kann; auch sollen sie niemandem Wein schätzen, der nicht der Bürger Kannen benutzt und davon die vorgeschriebene Abgabe, vom Fuder den Werth eines Viertel (Eimers?) Wein, entrichtet³⁾. Den Wein, den man hat schätzen lassen, darf man nicht behalten, sondern muss ihn für jedermann feil haben.

Die Berechtigung zur Ausübung des Weinschanks war seit dem 15. Jahrhundert vielfach Gegenstand des Streites zwischen Rath und Bürgerschaft sowohl, wie mit der Nachbarstadt Altendresden. So bestimmte ein Schiedsspruch der Landesfürsten vom 22. Mai 1440⁴⁾, dass die von Altendresden künftig keine fremden, insbesondere böhmische Weine, in Fässern zu kaufen, zu verkaufen und zu verschänken berechtigt sein sollten, sondern nur einheimische, zu Dresden, Kötzschenbroda oder sonst im Meissnischen gewachsene Landweine⁵⁾.

1) Cod. II, 5 S. 3. 2) Ebendas. S. 18. 3) Die Maasse waren auch in späterer Zeit Gegenstand der Ueberwachung seitens des Rathes, vgl. Kämmererechn. 1525: *40 gr. dy hern des rads vortzert, welche seyn umbgegangen, dy bir- und weynmoß zu besichtigen.* 4) Cod. II, 5 S. 169. 5) Wenn die Altendresdner später im Verdacht standen, wieder Rheinwein zu schänken, liess der Rath, um sie zu überführen, solchen durch Boten